

Mitteilung

für den Sozial- und Gesundheitsausschuss am	26.11.2019
für den Beirat für Behindertenfragen am	20.11.2019
für den Seniorenrat am	20.11.2019
für den Integrationsrat am	27.11.2019

Thema:

Regelsatzerhöhungen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende, im Alter und bei Erwerbsminderung, sowie der Sozialhilfe des Asylbewerberleistungsrechts

Mitteilung:

Zum 01.01.2020 werden nach der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2020 (RBSFV 2020) die Regelbedarfe im Bereich des SGB II und des SGB XII um 1,88 % erhöht.

Die Höhe der Regelsätze stellt sich ab dem 01.01.2020 wie folgt dar:

Regelbedarfe	SGB II Grundsicherung für Arbeitssuchende		SGB XII Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie Sozialhilfe	
	neuer Betrag ab 01.01.2020	derzeitiger Be- trag seit 01.01.2019	neuer Betrag ab 01.01.2020	derzeitiger Betrag seit 01.01.2019
1 Alleinstehende	432,00 €	424,00 €	432,00 €	424,00 €
2 Partner*in	389,00 €	382,00 €	389,00 €	382,00 €
3 volljähriges Kind unter 25 Jahren im Haushalt zu- mindest eines Elternteils	345,00 €	339,00 €	432,00 €	424,00 €
3 stationär untergebrachte volljährige Person	345,00 €	339,00 €	345,00 €	339,00 €
4 Kind 14 - 17 Jahre	328,00 €	322,00 €	328,00 €	322,00 €
5 Kind 6 - 13 Jahre	308,00 €	302,00 €	308,00 €	302,00 €
6 Kind 0 - 5 Jahre	250,00 €	245,00 €	250,00 €	245,00 €

Der **Barbetrag für volljährige Heimbewohner** nach § 27b SGB XII beträgt mit Wirkung vom Januar 2020 **116,64 Euro** (27% der Regelbedarfsstufe 1).

Die genannten Regelbedarfe gelten nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) analog für Leistungsberechtigte nach diesem Gesetz, die sich seit mindestens 18 Monaten im Bundesgebiet aufhalten.

Auch die Grundleistungen nach dem AsylbLG für Leistungsbezieher*innen, deren Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet 18 Monate noch nicht erreicht, werden zum 01.01.2020 erhöht.

Nach § 3 Abs. 4 AsylbLG werden die Grundleistungssätze entsprechend der Veränderungsrate nach dem SGB XII jährlich zum 1. Januar fortgeschrieben. Auch hier erfolgt demnach eine Erhöhung um 1,88 %. Die Höhe der Grundleistungsbeträge ab 01.01.2020 wurde am 09.10.2019 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Bereits seit dem 01.09.2019 werden zwei Personengruppen im Bereich des AsylbLG sowohl im Grund- als auch im Analogleistungsbezug anderen Regelbedarfsstufen als bisher und als entsprechende Personen im Bereich des SGB XII zugeordnet.

Die Höhe der Regelsätze für Bezieher*innen von Leistungen nach dem AsylbLG stellt sich ab dem 01.01.2020 wie folgt dar:

Regelbedarfe	Grundleistungen		Analogleistungen	
	neuer Betrag ab 01.01.2020	derzeitiger Betrag seit 01.09.2019	neuer Betrag ab 01.01.2020	derzeitiger Betrag seit 01.09.2019
1 Alleinstehende	351,00 €	344,00 €	432,00 €	424,00 €
2 Partner*in	316,00 €	310,00 €	389,00 €	382,00 €
2 Alleinstehende Person in einer Gemeinschaftsunter- kunft	316,00 €	310,00 €	389,00 €	382,00 €
3 volljähriges Kind unter 25 Jahren im Haushalt zu- mindest eines Elternteils	280,00 €	275,00 €	345,00 €	339,00 €
3 stationär untergebrachte volljährige Person	280,00 €	275,00 €	345,00 €	339,00 €
4 Kind 14 - 17 Jahre	280,00 €	275,00 €	328,00 €	322,00 €
5 Kind 6 - 13 Jahre	273,00 €	268,00 €	308,00 €	302,00 €
6 Kind 0 - 5 Jahre	218,00 €	214,00 €	250,00 €	245,00 €

Die Erhöhung der Regelsätze wirkt sich in allen Rechtskreisen auch auf andere Beträge, insbesondere auf Mehrbedarfzuschläge, Freibeträge und Einkommensgrenzen aus.



Nürnberger